Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden. 1869-1917
1881

28 (29.8.1881)

Visual Library

Staats-Anzeiger
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 29. August 1881.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs: Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Staatsbehörden: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Wahl des Dekans für die Diözese Karlsruhe-Land betreffend; die Anstellung von Notaren, deren Distrikte und Wohnsitze betreffend; des Ministeriums des Innern: die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch den Kreisverband Karlsruhe betreffend; die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Mannheim betreffend; die Prüfung der Aerzte betreffend; die Prüfung der Apotheker betreffend; die staatsärztliche Prüfung betreffend; die persönliche Berechtigung zum Betrieb einer Apotheke in Haßmersheim betreffend; des Finanzministeriums: die Vernichtung der im Jahre 1879 eingelösten Staatsschuldpapiere betreffend; Aenderungen in der Organisation der Forstbezirke betreffend.

Diensterledigungen.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 16. August d. J.

gnädigst geruht, den Karl Friedrich Lederle von Halberstung, Bezirkslehrer an der obersten Landesschule in Liestal (Kanton Basel-Land), zum Professor an der höheren Mädchenschule in Offenburg zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 18. August d. J.

gnädigst geruht, den vormaligen Großherzoglichen Gesandten, Kammerherrn Freiherrn Christian von Berckheim, zum Geheimen Rath erster Klasse zu ernennen.

Die seitens der Freiherrlich von Gemmingen'schen Grund- und Patronatsherrschaft erfolgte Präsentation des Pfarrers Reinhard in Vogelbach auf die evangelische Pfarrei Ittlingen wurde unterm 5. August d. J. kirchenobrigkeitlich bestätigt.

Der Herr Erzbisthumsverweser hat die katholische Pfarrei Linz, Dekanats Linzgau, dem bisherigen Pfarrer in Wiechs, Josef Georg Wehinger, verliehen, und ist derselbe am 2. August d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Der Herr Erzbisthumsverweser hat die Pfarrei Dittigheim, Dekanats Lauda, dem bisherigen Pfarrer in Mauer, Valentin Steinhart, verliehen, und ist derselbe am 2. August d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Der Herr Erzbisthumsverweser hat die katholische Pfarrei Krautheim, Dekanats Krautheim, dem bisherigen Pfarrer in Zimmern, Martin Lotter, verliehen, und ist derselbe am 4. August d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Staatsbehörden.

Die Wahl des Dekans für die Diözese Karlsruhe-Land betreffend.

Von der evangelischen Diözesansynode Karlsruhe-Land wurde an Stelle des aus Gesundheitsrücksichten freiwillig zurückgetretenen Dekans Sachs in Teutschneureuth Pfarrer Zimmern in Graben zum Dekan dieser Diözese auf sechs Jahre gewählt, und es hat diese Wahl gemäß §. 52 der Kirchenverfassung die Bestätigung des evangelischen Oberkirchenraths erhalten.

Karlsruhe, den 13. August 1881.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

A. A. d. Pr.

von Seyfried.

Vdt. Hildenbrand.

Die Anstellung von Notaren, deren Distrikte und Wohnsitze betreffend.

Die Gemeinden Freiolsheim, Michelbach, Ottenau, Selbach und Sulzbach werden mit Wirkung vom 1. September d. J. vorübergehend von dem Distrikte Gernsbach I. getrennt.

Aus den drei zuerst genannten Gemeinden wird ein besonderer Distrikt, Gernsbach III., gebildet und dessen Verwaltung dem Notar Herrmann in Rothenfels aufgetragen, der seinen Distrikt und Wohnsitz beibehält.

Die zwei andern Gemeinden werden mit dem Distrikte Gernsbach II. verbunden.

Karlsruhe, den 18. August 1881.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

A. A. d. Pr.

von Seyfried.

Vdt. Schulz.

Die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch den Kreisverband Karlsruhe betreffend.

Dem Kreisverband Karlsruhe ist durch diesseitige Entschließung vom Heutigen Nr. 11994 nach Ansicht des Gesetzes vom 5. Juni 1860 und im Einvernehmen mit dem Großherzoglichen Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts, sowie der Finanzen die Ausstellung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Betrage von 170000 Mark

Einmalhundert siebenzig Tausend Mark

zur Aufnahme eines Anlehens im gleichen Betrage gestattet worden.

Die Bestimmungen, unter welchen die Ausgabe dieser Schuldverschreibungen stattfindet, sind in den beigedruckten Formularen, nach welchen die letzteren, sowie die Zinsscheine und Zinsschein-Anweisungen (Talons) ausgefertigt werden, im Einzelnen angegeben.

Karlsruhe, den 19. Juli 1881.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. A. d. Pr.
L. Cron.

Vdt. Krems.

Formular A.

Lit. ..... Nr. .....

Großherzogthum Baden. Kreisverband Karlsruhe.

Vierprozentiges Anlehen von 1881.

Schuld-Verschreibung

auf den Inhaber

über

Mark Reichswährung,

als Antheil an dem vierprozentigen Anlehen von 170 000 Mark aus dem Jahr 1881, welches der Kreisverband Karlsruhe laut Beschluß des Kreisausschusses vom 15. Juni 1881 und mit Ermächtigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 19. Juli 1881 Nr. 11994 zur Tilgung älterer Schulden und Bestreitung von Barackenbaukosten aufgenommen hat.

Durch gegenwärtige Urkunde verpflichtet sich der Kreisverband Karlsruhe, dem Inhaber dieser Schuldverschreibung den Kapitalbetrag von ..... Mark in Reichswährung nach den anderseits abgedruckten näheren Bedingungen zu verzinsen und heimzuzahlen.

Karlsruhe, den .....

Der Kreisausschuß. Der Kreiskassier.

(L. S.)

Anlehensbedingungen.

§. 1.

Für das Anlehen werden auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen ausgegeben und zwar:

152 Stück Lit. A. zu je 1000 Mark Nr. 1—152.
180 " " B. " " 100 " " 1—180.

§. 2.

Das Anlehen wird zu 4 Mark vom Hundert für das Jahr verzinst. Die Auszahlung der Zinsen geschieht halbjährlich auf 1. April und 1. Oktober jeden Jahres gegen Rückgabe der betreffenden Zinskoupons bei der Kreiskasse in Karlsruhe und den seiner Zeit bekannt zu machenden Zahlstellen in Karlsruhe und Frankfurt a. M.

§. 3.

Jeder Schuldverschreibung sind 20 halbjährliche Zinskoupons mit Talons beigegeben. Die Ausgabe für die weiteren wenigstens zehnjährigen Zinsperioden erfolgt seiner Zeit bei sämmtlichen Zahlstellen gegen Rückgabe der Talons.

§. 4.

Die Rückzahlung des Anlehens erfolgt nach dem der Schuldverschreibung beigedruckten Tilgungsplane vom Jahre 1882 an innerhalb 40 Jahren, längstens also bis zum Jahre 1922.

§. 5.

Vom 1. Oktober 1892 ab steht dem Kreis Karlsruhe das Recht zu, den Rest des Anlehens bis zum 1. April eines jeden Jahres mit halbjähriger Frist ganz oder theilweise zu kündigen. Eine Aufkündigung von Seiten der Gläubiger findet nicht statt.

§. 6.

Die heimzuzahlenden Schuldverschreibungen werden alljährlich im Monat März, erstmals im Jahre 1882, durch eine Ausloosung bestimmt, welche unter Leitung des Vorsitzenden des Kreisausschusses im Beisein von zwei Mitgliedern desselben stattfindet.

Ueber diese Ausloosung wird ein Notariatsprotokoll aufgenommen.

§. 7.

Die Nummern der ausgeloosten, sowie der in Gemäßheit des §. 5 gekündigten Schuldverschreibungen werden in der Karlsruher und Frankfurter Zeitung bis spätestens zum 1. April eines jeden Jahres bekannt gemacht. Die Rückzahlung geschieht an dem darauf folgenden 1. Oktober gegen Einlieferung der Schuldverschreibungen und der noch nicht ver-

fallenen Koupons nebst dem zugehörigen Talon bei den mit der Einlösung der Koupons betrauten Zahlstellen.

Der Betrag derjenigen Koupons, welche bei der Rückgabe der Schuldverschreibungen nicht eingeliefert werden können, wird an der heimzuzahlenden Gesammtsumme in Abzug gebracht.

§. 8.

Die Verzinsung der Schuldverschreibungen hört mit dem durch die Ausloosung beziehungsweise Kündigung bestimmten Tage der Heimzahlung auf.

§. 9.

Rücksichtlich der Verjährung von Zins und Kapital sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1828 (Regierungsblatt Nr. VII. Seite 85) maßgebend (§. 7 des Gesetzes vom 5. Juni 1860, Regierungsblatt Nr. XXX. Seite 211).

§. 10.

Die Schuldverschreibungen können auf Verlangen des Inhabers auf bestimmte Namen eingetragen werden. Sowohl diese Eintragung als jede spätere Umschreibung und die Wiederaufhebung eines solchen Eintrags können nur gemeinsam von dem Kreisausschusse und dem Kreiskassier geschehen und werden kostenfrei von diesen auf der Schuldverschreibung vorgemerkt.

§. 11.

Mit der öffentlichen Beurkundung der einzelnen Schuldverschreibungen ist der Rechnungsbeamte bei Großherzoglichem Bezirksamte Karlsruhe beauftragt, und sind bei der letztgenannten Behörde auch die auf das Schuldverhältniß bezüglichen Beweisstücke hinterlegt und zwar, was die Kapitalaufnahme betrifft, das Protokoll über den Sitzungsbeschluß des Kreisausschusses vom 15. Juni 1881, was sodann die Ausstellung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betrifft, die Originalausfertigung der Urkunde über die von demselben Ministerium mit Beschluß vom 19. Juli 1881 Nr. 11994 ertheilte Ermächtigung.

Karlsruhe, den .....

Der Kreisausschuß.

Von Großherzoglichem Ministerium des Innern durch obengenannte Verfügung vom 19. Juli 1881 Nr. 11994 beauftragt, beglaubigt der Unterzeichnete Vorstehendes mit dem Anfügen, daß der Staat durch die ertheilte Genehmigung keine Gewährleistung des Schuldverhältnisses übernimmt.

Karlsruhe, den .....

Der Rechnungsbeamte des Großherzoglich Badischen Bezirksamts Karlsruhe.

Tilgungsplan

über das vierprozentige Anleihen des Kreisverbandes Karlsruhe von 170000 Mark.

Jahr.	Kapitalbetrag.	Zinsenbetreffniß.	Amortisation.	Zinsenersparniß.	Gesammtbetrag von 4 und 5.	Rundzahl.	Anzahl der heimbezahlten Schuldverschreibungen in Stücken	
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	à 1000 Mk.	à 100 Mk.
1882	170000	6800	1700	—	1700	1700	1	7
1883	168300	6732	1700	68	1768	1800	1	8
1884	166500	6660	1700	140	1840	1900	1	9
1885	164600	6584	1700	216	1916	2000	2	—
1886	162600	6504	1700	296	1996	2000	2	—
1887	160600	6424	1700	376	2076	2100	2	1
1888	158500	6340	1700	460	2160	2200	2	2
1889	156300	6252	1700	548	2248	2300	2	3
1890	154000	6160	1700	640	2340	2400	2	4
1891	151600	6064	1700	736	2436	2500	2	5
1892	149100	5964	1700	836	2536	2600	2	6
1893	146500	5860	1700	940	2640	2700	2	7
1894	143800	5752	1700	1048	2748	2800	2	8
1895	141000	5640	1700	1160	2860	2900	2	9
1896	138100	5524	1700	1276	2976	3000	3	—
1897	135100	5404	1700	1396	3096	3100	3	1
1898	132000	5280	1700	1520	3220	3300	3	3
1899	128700	5148	1700	1652	3352	3400	3	4
1900	125300	5012	1700	1788	3488	3500	3	5
1901	121800	4872	1700	1928	3628	3700	3	7
1902	118100	4724	1700	2076	3776	3800	3	8
1903	114300	4572	1700	2228	3928	4000	4	—
1904	110300	4412	1700	2388	4088	4100	4	1
1905	106200	4248	1700	2552	4252	4300	4	3
1906	101900	4076	1700	2724	4424	4500	4	5
1907	97400	3896	1700	2904	4604	4700	4	7
1908	92700	3708	1700	3092	4792	4800	4	8
1909	87900	3516	1700	3284	4984	5000	5	—
1910	82900	3316	1700	3484	5184	5200	5	2
1911	77700	3108	1700	3692	5392	5400	5	4
1912	72300	2892	1700	3908	5608	5700	5	7
1913	66600	2664	1700	4136	5836	5900	5	9
1914	60700	2428	1700	4372	6072	6100	6	1
1915	54600	2184	1700	4616	6316	6400	6	4
1916	48200	1928	1700	4872	6572	6600	6	6
1917	41600	1664	1700	5136	6836	6900	6	9
1918	34700	1388	1700	5412	7112	7200	7	2
1919	27500	1100	1700	5700	7400	7400	7	4
1920	20100	804	1700	5996	7696	7700	7	7
1921	12400	496	1700	6304	8004	8100	8	1
1922	4300	172	4300	—	4300	4300	4	3
						170000	152	180

Formular B.

Zinskoupon Lit. ..... Nr. ..... 4 prozentiges Anlehen des Kreisverbandes Karlsruhe vom Jahre 1881 über 170000 Mark.	Gegen Rückgabe dieses Koupons zahlt am ..... der Kreisverband Karlsruhe den Betrag von ..... Mark ..... Pfennig als halbjähriger Zins aus ..... Mark Kapital. Die Erhebung obigen Betrags kann bei der Kreiskasse Karlsruhe oder bei den seiner Zeit bekannt zu machenden Zahlstellen in Karlsruhe und Frankfurt a. M. erfolgen. Karlsruhe, den ..... (Stempel.) Für den Kreisausschuß: Der Vorsitzende. .....

Formular C.

Zinstalon zur Schuldverschreibung

Lit. ..... Nr. .....

über

..... Mark Kapital zu 4 Prozent

von dem Anlehen des Kreisverbandes Karlsruhe aus dem Jahre 1881 über 170000 Mark.

Gegen diesen Talon werden am ..... weitere Zinskoupons abgegeben.

Karlsruhe, den .....

(Stempel.)

Für den Kreisausschuß:

Der Vorsitzende.

.....

Die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Mannheim betreffend.

Der Stadtgemeinde Mannheim ist durch diesseitige Entschließung vom Heutigen Nr. 12671 nach Ansicht des Gesetzes vom 5. Juni 1860 und im Einvernehmen mit dem Großherzoglichen Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts, sowie der Finanzen die Ausstellung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Betrage von 1 200 000 Mark

Einer Million Zweihunderttausend Mark

zur Aufnahme eines Anlehens im gleichen Betrage gestattet worden.

Die Bestimmungen, unter welchen die Ausgabe dieser Schuldverschreibungen stattfindet, sind in den beigedruckten Formularen, nach welchen die letzteren, sowie die Zinsscheine und Zinsscheinanweisungen (Talons) ausgefertigt werden, im Einzelnen angegeben.

Karlsruhe, den 30. Juli 1881.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A. d. Pr.

M. Frey.

Vdt. Blattner.

(Stadtwappen.)

Großherzogthum Baden. **Hauptstadt Mannheim.**

Zinstermine { 1. Mai. 1. November.

Lit. .....

Nr. .....

Vierprozentiges Anlehen von 1881.

Schuld-Verschreibung

über

..... **Mark Kapital deutscher Reichswährung,**

als Antheil an dem vierprozentigen Anlehen von 1 200 000 Mark vom Jahr 1881, welches die Stadtgemeinde Mannheim laut Beschluß des Bürgerausschusses vom 22. Juni 1881 behufs Rückzahlung des Restes des Anlehens vom Jahr 1872, einer außerordentlichen Amortisation an dem Anlehen beim Reichsinvalidenfond, sowie für verschiedene andere städtische Zwecke bei ꝛc. aufgenommen hat.

Durch gegenwärtige Urkunde verpflichtet sich die Stadtgemeinde Mannheim, dem Inhaber dieser Schuldverschreibung den Kapitalbetrag von ..... Mark deutscher Reichswährung nach den anderseits folgenden Bestimmungen zu verzinsen und heimzuzahlen.

Zur Ausgabe dieser Schuldverschreibung ist die Stadtgemeinde Mannheim durch Erlaß Großherzoglich Badischen Ministeriums des Innern vom 30. Juli 1881 Nr. 12671 ermächtigt

und mit der öffentlichen Beurkundung der einzelnen Schuldverschreibungen ist Revisor Albrecht bei Großherzoglichem Bezirksamt Mannheim beauftragt und sind bei der letztgenannten Behörde auch die auf das Schuldverhältniß bezüglichen Beweisurkunden hinterlegt, nämlich:

1. das Originalprotokoll über den Beschluß des Bürgerausschusses vom 22. Juni 1881, womit das durch die Ausgabe dieser Schuldverschreibungen zu effektuirende Anlehen gutgeheißen wurde, und
2. die Originalausfertigungen der Erlasse Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 9. Juli 1881 Nr. 11259 und vom 30. Juli 1881 Nr. 12671, womit diesem Beschlusse und beziehungsweise zur Ausgabe der Schuldverschreibungen die staatliche Genehmigung ertheilt wurde.

Mannheim, den .....

Der Stadtrath: ..... Der Stadtrechner: .....

Koupon.

..... Koupon Lit. ..... Nr. ..... M. ..... Zins auf	..... Mark halbjähriger Zins aus M. ..... Kapital des Anlehens zu 4 Prozent vom Jahr 1881 zu 1 200 000 M. auf Verfallzeit zahlbar bei der Stadtkasse Mannheim, sowie bei ..... in Frankfurt a. M. Mannheim, den ..... Stadtrath: (gedruckt) Name. Verjährt drei Jahre nach Verfallzeit.

Talon.

Zins-Talon zur Schuldverschreibung Lit ..... Nr .....

über

..... Mark Kapital zu 4 Prozent

vom Anlehen von 1 200 000 Mark, gegen welchen am ..... 1891 bei der Stadtkasse Mannheim, sowie bei ..... weitere Zinsanweisungen ausgegeben werden.

Mannheim, den .....

Der Stadtrath:

(gedruckt) Name.

Nähere Bestimmungen

über das 4prozentige Anlehen von 1200000 Mark vom Jahre 1881,

welches die Stadtgemeinde Mannheim laut Beschluß des Bürgerausschusses vom 22. Juni 1881 und hohem Erlaß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 9. Juli 1881 Nr. 11259 behufs Rückzahlung des Restes des 4½prozentigen Anlehens vom Jahre 1872, einer außerordentlichen Amortisation an dem Anlehen beim Reichsinvalidenfond, sowie für verschiedene andere städtische Zwecke aufnimmt.

§. 1.

Für das Anlehen im Gesammtbetrage von 1200000 Mark werden auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen ausgegeben und zwar:

600 Schuldverschreibungen über je 1000 Mark Lit. A. Nr. 1—600.
800 desgleichen über je 500 Mark Lit. B. Nr. 1—800.
1000 desgleichen über je 200 Mark Lit. C. Nr. 1—1000.

§. 2.

Das Anlehen wird von der Stadtgemeinde Mannheim mit vier vom Hundert jährlich verzinst. Die Zinszahlung erfolgt halbjährlich bei der Stadtkasse Mannheim, sowie in Frankfurt a. M. bei ..... am 1. Mai und 1. November jeden Jahres, und zwar erstmals am 1. November 1881 gegen Rückgabe der den Schuldverschreibungen beigegebenen Zinsanweisungen (Koupons).

§. 3.

Jeder Schuldverschreibung sind zwanzig halbjährige, vom 1. Mai 1881 an laufende Zinsanweisungen (Koupons) beigelegt, nebst einem Talon, gegen welchen nach Ablauf von zehn Jahren weitere Zinsanweisungen ausgegeben werden.

§. 4.

Das Anlehen ist Seitens der Gläubiger unaufkündbar. Von Seiten der Stadtgemeinde kann dasselbe in den ersten fünf Jahren ebenfalls nicht gekündigt werden. Nach Ablauf dieser Zeit amortisirt die Stadt jährlich auf dem Wege der Verloosung 1 Prozent des Anlehens. Auch ist dieselbe nach Ablauf dieser fünf Jahre in gleicher Weise zur Amortisation größerer Kapitalbeträge, sowie zur Rückzahlung des ganzen Anlehens al pari nach vorausgegangener sechsmonatlicher Kündigung berechtigt.

§. 5.

Die in regelmäßiger wie verstärkter Tilgung heimzuzahlenden Schuldverschreibungen werden durch Verloosung bestimmt, welche unter der Leitung des Oberbürgermeisters oder

seines Stellvertreters im Beisein von zwei Urkundspersonen aus dem Stadtrathskollegium jeweils spätestens am 1. August eines jeden Jahres stattfindet.

Das Ergebniß jeder Ziehung, sowie eine etwaige vollständige Kündigung wird durch Ausschreiben in zwei Mannheimer Zeitungen, einer Karlsruher und einer Frankfurter Zeitung bekannt gemacht.

Die eingelösten Schuldverschreibungen, Zinsscheine und Talons sollen in Gegenwart zweier Mitglieder des Stadtraths verbrannt und darüber ein Akt aufgenommen werden, in welchem die Schuldverschreibungen zu verzeichnen sind.

Ueber die Ausloosung der heimzuzahlenden Schuldverschreibungen wird ein Notariatsakt aufgenommen. Der Tag der Verloosung wird jeweils im ..... bekannt gemacht.

§. 6.

Die Einlösung der verloosten Schuldverschreibungen erfolgt bei der Stadtkasse Mannheim, sowie in Frankfurt a. M. bei ..... jeweils am 1. November gegen Rückgabe derselben und der nicht verfallenen Koupons nebst Talons.

Für die hierbei etwa fehlenden Koupons wird der entsprechende Betrag am Kapital in Abzug gebracht.

Die Verzinsung der ausgeloosten Schuldverschreibungen hört mit dem 1. November des betreffenden Jahres auf.

§. 7.

Die Schuldverschreibungen können auf Verlangen des Inhabers auf bestimmte Namen eingeschrieben werden.

Sowohl diese Eintragung, wie jede Umschreibung auf andere Namen und die Löschung eines solchen Eintrags kann nur durch den Stadtrath, beziehungsweise durch die von demselben bestellte Kommission dahier geschehen und muß auch auf der Schuldverschreibung selbst vorgemerkt werden.

§. 8.

Rücksichtlich der Verjährung von Zins und Kapital sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1828 (Regierungsblatt Seite 85) maßgebend (§. 7 des Gesetzes vom 5. Juni 1860 Regierungsblatt Seite 212).

Mannheim, den .....

Der Stadtrath.

Die Prüfung der Aerzte betreffend.

In dem Prüfungsjahre 1880/81 wurde den nachgenannten Kandidaten, nachdem sie die ärztliche Prüfung vor einer der akademischen Prüfungskommissionen zu Heidelberg und Freiburg bestanden hatten, die Approbation als Aerzte für das Gebiet des deutschen Reiches ertheilt:

Barbo, Arthur, von Freiburg,
von Bezold, Dr. Ernst, von Ansbach,
von Campe, Hans, von Bückeburg,
von Chrismar, Otto Markwart, von Freiburg,
Citron, Moriz, von Tramessen,
Dilg, Philipp Jakob August, von Heidelberg,
Esmarch, Erwin Louis Christian, von Kiel,
Freundlich, Josef, von Merchingen,
Gehle, Johann Heinrich, von Bremen,
Giebe-Richter, Karl, von Liegnitz,
Grohmann, Jakob, von Wertheim,
Halder, Gebhard, von Binningen,
Herrmann, Georg, von Wiesloch,
Hertmanni, Karl, von Mayen,
Honegger, August, von Hilzingen,
Horst, Eduard, von Roßgarten,
Juretzka, Franz, von Kranowitz,
Knickmeyer, Friedrich August Gerhard, von Petershagen,
Köhler, Leo, von Reicholzheim,
Langenstein, Baptist, von Konstanz,
Lomer, Richard, von Montreal,
Menche, Dr. Heinrich, von Viermünden,
Nikolaus, Karl, von Kehl,
Ober, Wilhelm, von Hennef,
Osann, Gustav, von Würzburg,
Schatz, Josef Anton, von Wahlwies,
Schill, Dr. Josef, von Baden,
Schmalfuß, Gustav, von Hannover,
Schreck, Josef, von Gissigheim,
Steffan, Josef Anton, von Ueberlingen,
Steffen, Wilhelm August Paul, von Stettin,
Stehle, Hermann, von Hüfingen,
Steinbach, Dr. Adolf, von Brackerfelde,
von den Steinen, Ernst, von Mülheim a. d. R.,

Stromann, Emil, von Schwalm,
Winter, Georg, von Rostock,
Woerner, Robert, von Mannheim,
Wunderlich, Hermann, von Gablenberg,
Ziehl, Franz Heinrich Paul, von Wismar.

Karlsruhe, den 16. August 1881.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. A. d. Pr.
Eisenlohr.

Vdt. Blattner.

Die Prüfung der Apotheker betreffend.

In dem Prüfungsjahre 1880/81 wurde den nachgenannten Apothekern, nachdem sie die pharmazeutische Prüfung vor einer der pharmazeutischen Prüfungskommissionen zu Heidelberg, Freiburg und Karlsruhe bestanden hatten, die Approbation zum Betriebe einer selbstständigen Apotheke im Gebiete des deutschen Reiches ertheilt:

Bär, Johann, von Saig,
Brunner, August, von Walldürn,
Eccard, Christian, von Freiburg,
Engelsing, Hugo, von Düsseldorf,
Göbel, Hermann, von Attendorn,
Herzberger, Hugo, von Gießen,
Kettemann, Hugo, von Hüngheim,
Küppers, Josef, von Düsseldorf,
Liebenstein, Jakob, von Eberstadt,
Lommel, Theodor, von Homburg,
Mezel, Oskar, von Lörrach,
Müller, Karl, von Königshofen,
Peiffer, Max, von Calve,
Ringenbach, Eduard, von Oberbrück,
Sillib, Karl, von Mannheim,
Steinau, Hermann, von Andernach.

Karlsruhe, den 16. August 1881.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. A. d. Pr.
Eisenlohr.

Vdt. Blattner.

Die staatsärztliche Prüfung betreffend.

Die Aerzte Dr. med. Friedrich Geyer von Achern und Dr. med. Wilhelm Nadler von Illenau haben sich der in der landesherrlichen Verordnung vom 10. Juli 1873 (Gesetzes-

und Verordnungsblatt Nr. XIII.) vorgeschriebenen Prüfung für Staatsärzte unterworfen und sind für bestanden erklärt worden.

Karlsruhe, den 18. August 1881.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. A. d. Pr.

Eisenlohr.

Vdt. Dr. Mayer.

Die persönliche Berechtigung zum Betrieb einer Apotheke in Haßmersheim betreffend.

Die persönliche Berechtigung zum Betrieb einer Apotheke in Haßmersheim ist durch Verzicht des seitherigen Apothekers in Erledigung gekommen.

Dieselbe wird hiermit unter dem Anfügen zur Bewerbung ausgeschrieben, daß der neue Konzessionar die vorhandenen Vorräthe und Einrichtungen gegen eine — nöthigenfalls von dem unterzeichneten Ministerium festzustellende — Vergütung zu übernehmen hat.

Bewerbungen sind unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse bei dem unterzeichneten Ministerium binnen vierzehn Tagen einzureichen.

Karlsruhe, den 20. August 1881.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. A. d. Pr.

Eisenlohr.

Vdt. Blattner.

Die Vernichtung der im Jahre 1879 eingelösten Staatsschuldpapiere betreffend.

In Gegenwart der Kommissarien des Großherzoglichen Staatsministeriums, der Großherzoglichen Oberrechnungskammer und der Großherzoglichen Amortisationskasse sind am 19. Juli d. J. folgende im Jahr 1879 eingelöste Staatsschuldpapiere urkundlich vernichtet worden:

I. Papiere der Amortisationskasse:

1. 3½prozentige Rentenscheine von 1834:			
Obligationen	188 401 ℳ.	57 ₰	
Koupons	87 754 „	50 „	
2. Partialloose des Anlehens von 1840 .	1 388 „	63 „	
zusammen . .			277 544 ℳ. 70 ₰

II. Papiere der Eisenbahnschuldentilgungskasse:

1. Vom 3½prozentigen Anlehen von 1842:			
Obligationen	844 976 ℳ.	55 ₰	
Koupons	354 027 „	— „	
2. Vom 3½prozentigen Anlehen beim Kanton Basel Stadt von 1854:			
Obligationen	85 714 „	29 „	
Uebertrag . .	1 284 717 ℳ.	84 ₰	277 544 ℳ. 70 ₰

Uebertrag . .	1 284 717	M.	84	₰	277 544 M.	70 ₰
Koupons	60 000	„	—	„		
3. Vom 4prozentigen Anlehen von 1859/61:						
Obligationen	349 544	„	50	„		
Koupons	1 130 956	„	57	„		
4. Vom 4prozentigen Anlehen von 1862/64:						
Obligationen	526 288	„	39	„		
Koupons	1 898 450	„	16	„		
5. Vom 4½ prozentigen Anlehen von 1866:						
Obligationen	281 400	„	—	„		
Koupons	1 278 828	„	—	„		
6. Vom 5prozentigen Anlehen von 1866:						
Koupons	51	„	46	„		
7. Vom 4prozentigen Prämienanlehen von 1867:						
Obligationen	641 400	„	—	„		
Koupons	1 323 384	„	—	„		
8. Vom 4½prozentigen (Mannheimer) Anlehen von 1868:						
Obligationen	2 228	„	58	„		
Koupons	127	„	33	„		
9. Vom 5prozentigen Anlehen von 1870/71:						
Obligationen	26 963 804	„	96	„		
Koupons	1 161 599	„	13	„		
10. Vom 4prozentigen Anlehen von 1875:						
Obligationen	212 000	„	—	„		
Koupons	1 174 518	„	—	„		
11. Vom 4½prozentigen (Karlsruher) Anlehen von 1876:						
Koupons	540 695	„	25	„		
12. Vom 4prozentigen Anlehen von 1878:						
Obligationen	152 100	„	—	„		
Koupons	1 179 054	„	—	„		
13. Vom 4prozentigen Anlehen von 1879:						
Koupons	984 726	„	—	„		
14. Vom 3½prozentigen Anlehen von 1845 (35 fl.-Loose):						
Partialloose	2 109 114	„	3	„		
zusammen . .					43 254 688 „	20 „
Hauptsumme . .					43 532 232 M.	90 ₰

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 27. Juli 1881.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Eustätter.

Vdt. Dr. Stark.

Aenderungen in der Organisation der Forstbezirke betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 18. August 1881 auf den im Einverständniß mit dem Ministerium des Innern gestellten diesseitigen Antrag folgende Aenderungen in der Organisation der Forstbezirke gnädigst zu genehmigen geruht:

1. Es werden zugetheilt:
   a. der landesherrlichen Bezirksforstei Ettlingen die Stadtwaldungen von Ettlingen,
   b. der landesherrlichen Bezirksforstei Durmersheim vom Forstbezirk Ettlingen die Waldungen auf der Gemarkung Malsch,
   c. der landesherrlichen Bezirksforstei Rastatt vom Forstbezirk Durmersheim die Waldungen auf den Gemarkungen Elchesheim, Illingen und Würmersheim,
   d. der landesherrlichen Bezirksforstei Rothenfels vom Forstbezirk Ettlingen die Waldungen auf der Gemarkung Freiolsheim, vom Forstbezirk Durmersheim die Waldungen auf den Gemarkungen Bietigheim und Oetigheim, vom Forstbezirk Rastatt die Waldungen auf der Gemarkung Rauenthal.
2. Der Sitz der landesherrlichen Bezirksforstei Durmersheim wird von Rastatt nach Ettlingen verlegt.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 20. August 1881.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Eustätter.

Vdt. Glock.

Diensterledigungen.

Die Bezirksforstei Durmersheim mit dem Wohnsitz in Ettlingen ist in Erledigung gekommen. Bewerber um dieselbe haben sich binnen zehn Tagen bei der Großherzoglichen Domänendirektion zu melden.

Die Stelle eines Bezirksarztes in Freiburg ist erledigt. Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche binnen vierzehn Tagen bei Großherzoglichem Ministerium des Innern einzureichen.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg